

# RS Pvak 2018/6/18 A6-PVAB/18

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.2018

## Norm

PVG §2 Abs1

PVG §2 Abs2

PVGO §31 Abs1

## Schlagworte

Interessenvertretung; Kenntnis der PV von Anliegen der Bediensteten; Anfragen, Wünsche, Beschwerden der Bediensteten

## Rechtssatz

Um die Interessen der Bediensteten gesetzeskonform und wirksam vertreten zu können, ist es für die PVO und die einzelnen Personalvertreter/innen unverzichtbar, die Wünsche, Anliegen, Beschwerden etc. der Bediensteten zu kennen. Deshalb normiert § 31 Abs. 1 PVGO das Recht der Bediensteten, ihre Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen bei jedem Mitglied eines für sie zuständigen PVO vorzubringen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2018:A6.PVAB.18

## Zuletzt aktualisiert am

17.09.2018

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)